

coram Sanctissimo et in Missa coram Sanctissimo, der Functionär immer zu stehen hat.

Bei Einlegung des Incensum ist mit Ausnahme der Incensation nach dem Offertorium in Missa solemni, wo eine besondere Formel im Missale vorgeschrieben ist (Per intercessionem etc.) und mit Ausnahme jener Fälle, wo das Sanctissimum allein zu incensiren ist und daher keine Benedictio thuris stattfindet, immer die Formel zu gebrauchen: „Ab illo benedicaris, in cujus honore cremaberis.“ Somit ist diese Formel nicht bloß bei der ersten Incensation ante Introitum in Missa solemni, sondern auch ante Evangelium in Missa solemni, ferner in absolutionibus defunctorum, in benedictionibus candelarum, cinerum, palmarum etc. anzuwenden. So auch nach De Herdt. S. Lit. prax. part. 2. N. 40. IV. not. 2. ed. 3. Lov. 1855 tom. 1. pag. 353.

Zeitmeritz.

Prof. Dr. Eisele.

**XXII. (Schmerzhafte Erzbruderschaft.)** Die schmerzhafte Erzbruderschaft wurde in verschiedenen Orten Deutschlands errichtet ohne Beobachtung der canonischen Vorschriften. Dieß veranlaßte den General-Prior des Servitenordens, dem die Bruderschaft untersteht, vom apostolischen Stuhle die Sanirung obiger Mängel zu erbitten, welche auch durch Decret der Congregation der Ablässe vom 30. Aug. 1883 erfolgte.

Indem die „Monat-Rosen“ von Innsbruck (Octoberheft) diese Thatsache berichten, führen sie die betreffenden canonischen Vorschriften, deren Beobachtung zur gütigen Errichtung jener Bruderschaft nothwendig ist, genau an.

Es sind folgende: 1. Wo immer die Bruderschaft canonisch errichtet ist, muß ein Register angelegt und müssen die Namen der Aufgenommenen in dasselbe eingetragen werden. Jene hochw. Herren, welche die persönliche Vollmacht zur Aufnahme haben, sind verpflichtet, die Namen der mit dem schwarzen Scapuliere Bekleideten an einen Ort zu senden, wo die Bruderschaft canonisch errichtet ist, damit sie dort in das Register eingetragen werden. Dieser Punkt ist eine *conditio sine qua non* für die Gültigkeit. Dabei bleibt es gleichgültig, ob das Scapulier allein oder mit dem vierfachen oder fünf-fachen aufgelegt wird. Nur die PP. Redemptoristen brauchen die Namen *ex privilegio* nicht einzusenden.

2. Die in die Bruderschaft Aufzunehmenden müssen persönlich bei dem Akt gegenwärtig sein.

3. Das unter den vorgeschriebenen Gebeten geweihte Scapulier muß ihnen aufgelegt werden, bei Frauenzimmern genügt es, dasselbe auf die Schulter zu legen.

4. Dem Aufgenommenen soll ein Bruderschaftszettel gegeben werden.

Zu den Andachtsübungen der Bruderschaft gehört auch eine gemeinschaftliche Andacht, die am besten am dritten Sonntag im Monate veranstaltet wird. Processionen wären zwar wünschenswerth, sind aber nicht essentiell. Ist das erste Scapulier abgenützt, so kann es durch ein neues, aus schwarzem Wollenstoff verfertigtes, auch ungeweihtes gültig ersetzt werden. Zur Weihe der Rosenkränze von den sieben Schmerzen genügt nicht die kurze Formel, sondern es muß die im Rituale angegebene gebraucht werden.

**XXIII. (Ein „verlorener“ Pönitent.)** In der Correspondenz des Priestervereines von Wien (1883 Nr. 5) theilt ein Seelsorger einen Pastoralfall mit, den wir wegen seiner practischen Verwendbarkeit hiemit auch in unsere Zeitschrift aufnehmen:

„Es kam vor längerer Zeit einmal ein uralter Mann — schon über neunzig Jahre — zu mir und verrichtete seine Osterbeicht. „„Hochwürden“ sagte er, ich hab' gesündigt in Gedanken, Worten und Werken; ich bitt' um die Losprechung““. Ich legte ihm mehrere Fragen vor, um ein specielles Sündenbekenntniß zu erhalten, allein ich erhielt (vermuthlich wegen Schwerhörigkeit) entweder gar keine Antwort oder die: „So was thu' ich nicht.“ Schließlich sagte er: „„Hochwürden, ich bin halt schon ganz verloren, ich kann mir nichts mehr d'rmerken““. Weiter war nichts aus ihm herauszubringen. — Durfte ich ihn absolviren?

Antwort: Ein bloß generelles Sündenbekenntniß ist selbstverständlich nicht hinreichend zur Absolution, obwohl sich — man sollte es nicht glauben — zuweilen Priester selbst bei Jahres-Pönitentien damit begnügen; „„ich habe noch immer so gebeichtet““, ist manchmal die Entgegnung auf den Tadel eines solchen summarischen Verfahrens. Indesß gibt es doch Fälle, wo man von der materiellen Integrität des Bekenntnisses absehen kann und selbst mit einer ganz allgemeinen Anklage zufrieden sein muß, nämlich dann, wenn einerseits dem Pönitentem ein ordnungsmäßiges Bekenntniß physisch oder moralisch unmöglich ist, und anderseits die Nothwendigkeit des Sacramentsempfanges vorliegt. (Vide Müller III. § 122 und 155.) Zu diesen Fällen gehörte auch der meine. Der Greis in seiner hochgradigen Gedächtnisschwäche war einem schwer Kranken gleich zu achten, der der Sprache nicht mehr mächtig, des Gebrauches seiner Sinne oder des Bewußtseins zum Theile schon beraubt ist. Man kann von Niemandem mehr verlangen, als er leisten kann; da sich nun mein Pönitent trotz aller Nachhilfe durchaus keiner einzelnen Sünde zu erinnern vermochte, er aber doch seiner Osterpflicht nachkommen mußte, so durfte ich ihn absolviren. Ich that es auch und zwar conditionatim, nachdem ich mit ihm kurz Reue erweckt und ihn alle Sünden seines Lebens einschließen geheißen hatte.“

W.